

Öffentliche Bekanntmachung

Umwandlung der Katholischen Bekenntnisschule St.-Martini-Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule St.-Martini-Schule zum 01.08.2021

In der Zeit vom 01.02. bis zum 13.02.2021 hat ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Katholischen Bekenntnisschule (KGS) St.-Martini-Schule stattgefunden. Stimmberechtigt waren 172 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Kinder an der St.-Martini-Schule. Das Abstimmungsergebnis wurde am 16.02.2021 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

- Stimmberechtigt 172 Personen
- es haben Stimmen abgegeben 145 Personen
- davon haben mit Ja gestimmt 142 Personen
- davon haben mit Nein gestimmt 1 Person
- ungültig waren die Stimmen von 2 Personen

Gemäß § 10 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) ist die Umwandlung durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für die Umwandlung gestimmt haben; dies ist mit 82,6 % Zustimmung der Fall.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung vom 24.03.2021 beschlossen, gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV NRW S. 890) die KGS St.-Martini-Schule, Schulstr. 18, 47608 Geldern, Schul-Nr. 107 293, ab dem 01.08.2021 in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) umzuwandeln. Die Schule behält ihren Namen „St.-Martini-Schule“.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umwandlung mit Schreiben vom 14.04.2021 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens sowie die Umwandlung der St.-Martini-Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 05.05.2021

Sven Kaiser
Bürgermeister